

Sportrechtssymposium vom 10. November 2014 mit dem Thema

„Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?“

Am 10. November 2011 fand im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg das 11. Sportrechtssymposium mit dem Thema „**Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?**“ statt. Das Symposium wird vom Forum für internationales Sportrecht organisiert, einer gemeinschaftlichen Initiative des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München und des in Luxemburg ansässigen Max-Planck-Instituts für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrecht.

Im Oktober 2013 entzündeten sich an einer von Claudia Pechstein initiierten und von 50 Spitzensportlern unterzeichneten Petition gegen Schiedsgerichtsklauseln, die in zwischen Verbänden und Sportlern geschlossenen Athletenvereinbarungen enthalten sind, sowohl mediale als auch sportrechtliche Diskussionen über die Zulässigkeit solcher Schiedsvereinbarungen. Im Fokus der Debatte standen die Fragen, inwieweit die Athleten durch die Monopolstellung der Sportverbände zum Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Doping-Vorwürfen gezwungen würden und ob dies gerechtfertigt sei. Auslöser der Petition war wiederum der Prozess von Claudia Pechstein, die sich vor deutschen Gerichten gegen eine vom Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) bestätigte Dopingsperre wehrt und den Eislauf-Weltverband ISU sowie die Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft DESG auf Schadensersatz verklagt, obwohl sie in einer Athletenvereinbarung eine Schiedsklausel unterzeichnet hatte. Zwar wies das Landgericht München I Pechsteins Klage im Februar 2014 zurück, entschied aber obiter, dass die Schiedsvereinbarung zwischen der Athletin und den Sportverbänden aufgrund einer Zwangssituation unwirksam sei (v. 26.02.2014, 37 O 28331/12, S. 27). Vier Tage vor dem Sportrechtssymposium fand die Berufungsverhandlung vor dem OLG München statt. Das Gericht deutete an, dass es sich für zuständig hält; das Urteil wird für Januar 2015 erwartet. Vor diesem tagesaktuellen Hintergrund widmete sich das Symposium der Frage, ob der Abschluss der Schiedsklauseln sich noch im Rahmen der Privatautonomie bewegt oder als Grundrechtseingriff gewertet werden muss.

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, eröffnete die Veranstaltung, indem er in den sportrechtlichen und – politischen Hintergrund einführte und die Referenten vorstellte. Den Hauptvortrag hielt Prof. Dr. Jens Adolphsen von der Universität Gießen, der sowohl die Notwendigkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit als auch verfassungsrechtliche Implikationen der Schiedsklausel-Problematik beleuchtete. Der Vortrag wurde von Dr. Franz Steinle, Präsident des Deutschen Skiverbandes und Präsident des OLG Stuttgarts, Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt bei Nachmann Rechtsanwalt GmbH und Verteidiger von Claudia Pechstein, sowie der Sportschützin und olympischen Medaillengewinnerin Munkhbayar Dorsjuren kommentiert. Die daran anschließende Diskussion mit dem Publikum moderierte Prof. Dr. Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik.

Prof. Dr. Adolphsen begann seinen Vortrag damit, jeweils ein typisches Beispiel einer Athletenvereinbarung sowie eines Meldeformulars für Olympische Spiele vorzustellen. Die darin enthaltenen Schiedsgerichtsvereinbarungen muss der Athlet unterzeichnen, um von Sportverbänden für Wettkämpfe zugelassen zu werden. Darin sieht Adolphsen eine Zwangslage, da an der Unterzeichnung der Klausel für einen Berufssportler kein Weg vorbei führe. Bezüglich des Pechstein-Prozesses betont Adolphsen, dass dieser natürlich ein Auslöser der gegenwärtigen Diskussionen um die Zulässigkeit der Schiedsklauseln sei, jedoch die Ausführungen des Landgerichts München I zu der Unwirksamkeit der Klausel lediglich obiter und damit ohne Rechtskraft seien.

Ausgehend von diesen Prämissen beleuchtete Adolphsen als Grundlage seiner Ausführungen das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland. Diesbezüglich ging er zunächst auf das von den Medien gezeichnete und seiner Meinung nach undifferenzierte Bild des „Dämons Schiedsgerichtsbarkeit“ und insbesondere auf den Vorwurf der Nichtöffentlichkeit ein, den auch das Landgericht München I geäußert habe. Interessant sei diesbezüglich allerdings, dass auf dem Deutschen Juristentag 2014 sogar eine dispositive Vertraulichkeit vor ordentlichen Gerichten diskutiert worden sei. Darüber hinaus statuiere neben der ZPO auch der aktuelle Entwurf des Anti-Doping-Gesetzes grundsätzlich eine Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes von ordentlicher und schiedsrechtlicher Gerichtsbarkeit. In Deutschland sei zudem mit § 1032 und § 1059 ZPO eine staatliche Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit vorhanden, die grundsätzlich auch in der Sportschiedsgerichtsbarkeit Anwendung finde.

Des Weiteren führte Adolphsen aus, dass nur durch eine allumfassende Sportschiedsgerichtsbarkeit eine global einheitliche Sportausübung gewährleistet werden könne. Ohne einen Zwang der Sportler, sich ausschließlich dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, würde es bezüglich Dopingvergehen jeweils unterschiedliche sach- und prozessrechtliche Entscheidungen geben, was zu Ungleichheit führe. Auch die Tatsache, dass es mit dem WADA Code eine materielle Rechtsvereinheitlichung gäbe, ändere an dem Erfordernis einer separaten Sportschiedsgerichtsbarkeit nichts, da bezüglich des WADA Codes immer die Anwendung derselben Regeln für die Wirksamkeitskontrolle und die Überprüfungsdichte notwendig sei. Damit sei es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass es eine global geltende Sportschiedsgerichtsbarkeit gebe, die einheitlich anhand des schweizerischen Rechts kontrolliert werde.

Danach widmete sich Adolphsen der Frage, inwieweit der Zwang der Berufssportler anhand von verfassungsrechtlichen Überlegungen beurteilt werden müsse. Die normative Einbettung der verfassungsrechtlichen Ausführungen des Landgericht München I kritisierte Adolphsen und sprach sich rechtsdogmatisch dafür aus, über den ordre-public-Vorbehalt den Allgemeinen Justizgewährungsanspruch der Sportler zu berücksichtigen. Diesbezüglich sei jedoch zu beachten, dass ein Eingriff in das Grundrecht gerechtfertigt sein kann und der ordre-public-Vorbehalt zudem sehr zurückhaltend angewandt werde. In der im Rahmen des Allgemeinen Justizgewährungsanspruchs notwendigen Abwägung zwischen dem Interesse der Verbände an einer global einheitlichen Gerichtsbarkeit und den Interessen der Sportler ging Adolphsen zudem auf die Verfahrensgestaltung des CAS ein. Richtig sei, dass es diesbezüglich Optimierungspotenzial gebe. Als Beispiele nannte er die intransparente

„geschlossene Liste“ der Schiedsrichter, das strikte Erfordernis der Nichtöffentlichkeit sowie die Vorlage der Schiedssprüche vor beim Generalsekretär vor ihrer Verkündung. Dennoch kam Adolphsen in seiner abschließenden Abwägung dazu, dass der Zwang aufgrund des Bedürfnisses nach einer einheitlichen Sportrechtsprechung notwendig sei und zudem mit dem alsbaldigen Inkrafttreten des § 11 des neuen Anti-Doping-Gesetzes auch der Gesetzesvorbehalt des Allgemeinen Justizgewährungsanspruches gewahrt sein werde.

Im Anschluss daran sprach Dr. Steinle über die Verbands- und Athleteninteressen in Bezug auf die Schiedsgerichtsvereinbarung. Er stimmte zu, dass die Verbände eine Monopolstellung in der Sportwelt innehätten. Dies sei jedoch nicht per se problematisch, sondern nur im Falle eines Missbrauchs dieser Stellung. Diesbezüglich sei eine Interessenabwägung zwischen Sportlern und Verbänden erforderlich. Dabei führte Steinle aus, dass seiner Meinung nach die Sportschiedsgerichtsbarkeit eine vollwertige Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit darstelle. Zudem lägen einheitliche und effiziente Dopingprozesse, die von Schiedsrichtern mit entsprechendem Knowhow geführt werden, auch im Interesse der Sportler. Gerade die Verfahrensdauer vor ordentlichen Gerichten sei mit der Schnelligkeit des Sports nicht vereinbar. Somit sei eine Schiedsgerichtsvereinbarung im Interesse von Verbänden und Sportlern. Dennoch wies Steinle ebenfalls auf einen Optimierungsbedarf des Verfahrens vor dem CAS hin. Dabei stimmte er den von Adolphsen geäußerten Punkten zu und ergänzte sie um die Postulate einer Vereinfachung der Verfahrensordnung sowie einer flexibleren Handhabung der Verfahrenssprache.

Darauf folgend erläuterte Dr. Summerer, warum er den Zwang der Sportler zur Unterzeichnung der Schiedsklausel für nicht gerechtfertigt hält. Zunächst erklärte er, dass er eine Klage vor der Kartellkammer für richtig halte, wie er sie auch im Pechstein-Prozess erhoben habe. Aufgrund der Monopolstellung der Sportverbände gebe es eine massive Ballung von Macht, die in die Berufsausübung der Sportler stark eingreife. Zudem sehe er die Sportschiedsgerichtsbarkeit sehr wohl als Dämon an. Die dortige Kumulation von Zwang und Nichtöffentlichkeit des Verfahrens sei ein Verfassungsverstoß. Weder sei eine Vorlagemöglichkeit beim EuGH gegeben, noch sehe er eine sonstige Gleichwertigkeit von Sports- und ordentlicher Gerichtsbarkeit. Diesbezüglich kam Summerer auf eine Reihe von Defiziten des CAS zu sprechen. So seien in der geschlossenen Liste des CAS weit überwiegend von Verbänden vorgeschlagene Schiedsrichter zu finden. Auch sei der CAS stark durch die Verbände finanziert, wodurch Unparteilichkeit verhindert werde. Darüber hinaus gebe es keinen Geschäftsverteilungsplan, sodass die Bestellung der Schiedsrichter intransparent sei. Zudem seien die oftmals englische Verfahrenssprache und die Vorlagepflicht der Schiedssprüche beim Generalsekretär nicht hinnehmbar. Insgesamt seien umfassende Reformen notwendig, bevor der CAS rechtsstaatlichen Prinzipien genüge. Bis dahin dürften die Grundrechte der Sportler nicht zur Disposition des CAS stehen.

Aus Athletensicht berichtete Munkhbayar Dorsjuren von ihren Erfahrungen mit den Schiedsvereinbarungen. So sei ihr vor der Petition von Claudia Pechstein, die auch sie unterzeichnet habe, die Bedeutung der Schiedsklausel gar nicht bewusst gewesen. Seitdem verweigere sie zum Unmut ihres Verbandes die Unterzeichnung des Schriftstücks. Dorsjuren kritisiert weiter, dass sie eine stärkere Berücksichtigung der Athleteninteressen vermisste, die

sich durch ihre jahrelange Arbeit um die Nation verdient gemacht hätten. Demnach hoffe sie, dass Pechstein mit ihrem Prozess Erfolg habe.

Im Anschluss an Dorsjuren's Kommentar wurde die Diskussion für das Publikum geöffnet. Dort wurde näher auf den Reformbedarf des CAS eingegangen, der überwiegend bejaht wurde. Daran anschließend wurde diskutiert, ob § 11 des Anti-Doping-Gesetzes ohne solche Reformen verfassungswidrig sei. Zum Teil wurde kritisiert, dass die Rechtsprechung des CAS in Deutschland zu stark anhand von deutschen Rechtsvorstellungen beurteilt werde, obwohl das CAS ein internationales Schiedsgericht sei. Daneben wurden weitere Details des Prozesses von Claudia Pechstein erörtert. Insbesondere wurde die Frage nach einer Präklusion von Pechstein, die vor dem CAS dessen Unzuständigkeit nicht gerügt habe, unterschiedlich beantwortet. Darüber hinaus wurde betont, dass die Petition von Pechstein gezeigt habe, dass unter den Athleten Unsicherheit bezüglich der Schiedsvereinbarungen herrsche, sodass mehr Aufklärung geleistet werden müsse.

Insgesamt hat das Symposium gezeigt, dass eine Sportschiedsgerichtsbarkeit überwiegend für notwendig erachtet wird. Das aktuelle Verfahren vor dem CAS bietet dagegen Anlass für Diskussion und Kritik.